

Aufnahmeordnung des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.

§ 1

Zweck

Die Aufnahmeordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Aufnahme von Mitgliedern in den Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB). Sie ist ergänzender Bestandteil der Satzung.

§ 2

Aufnahmeverfahren für Verbände

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim BSB zu beantragen.
2. Dem Antrag ist eine gültige Satzung, ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes, die Versicherung, dass Satzung und tatsächliche Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen sowie eine Liste der Mitgliedsvereine einschließlich Mitgliederzahl beizufügen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Eingang.
4. Wird der Antrag mit schriftlicher Begründung abgelehnt, kann Widerspruch schriftlich innerhalb einer weiteren Frist von 1 Monat ab Zugang eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen für Verbände

1. Mitglieder im BSB können werden:
 1. Sportfachverbände mit bestehend Mitgliedschaft beim DOSB
 2. Sportfachverbände ohne bestehende Mitgliedschaft beim DOSB
2. Die Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 dieser Aufnahmeordnung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um Mitglied beim BSB zu werden:
 - ❖ Sie müssen eine Mindestmitgliederzahl von mindestens 500 Einzelpersonen nachweisen und
 - ❖ den Nachweis einer Mitgliedschaft von mindestens 10 Vereinen oder unselbstständigen Abteilungen verschiedener Vereine als ordentliche Mitglieder im Verbandsgebiet des BSB Freiburg
 - ❖ die Voraussetzungen im Sinne von § 4 der BSB-Satzung erfüllen.

3. Verbände, die sich ausschließlich nach ihrem Satzungszweck und Zweckverfolgung auf den Leistungs- oder Breiten- und/oder Freizeitsport als Teilbereiche des Sports beschränken, können abweichend davon nicht als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren für Vereine

1. Mitgliedschaft eines Vereins beim BSB kann nur durch eine Mitgliedschaft bei einem Sportfachverband, der beim BSB Mitglied ist, erlangt werden. Der Verein muss zuerst bei dem jeweiligen Sportfachverband die Mitgliedschaft beantragen. Nach erfolgter Aufnahme als Mitglied wird der Verein nach Maßgabe von §4 der Satzung Mitglied beim BSB.
2. Den Sportfachverbänden obliegt die Prüfung des Nachweises der Gemeinnützigkeit und der Eintragung in das Vereinsregister ihrer Mitglieder.

§ 5

Regelung der Zuschüsse für die Sportfachverbände

1. Sportfachverbände können für laufende Zwecke Zuschüsse erhalten. Der Zuschuss setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Pro-Kopf-Betrag zusammen. Der Sockelbetrag wird für jede Sportart nur einmal gewährt.
2. Besitzen mehrere Sportfachverbände einer Sportart die Mitgliedschaft im BSB, werden in diesem Fall die Mitgliederzahlen zur Zuschussvergabe zusammengezählt und im Anschluss prozentual zu den Mitgliederzahlen von der letzten Mitgliederbestandserhebung vom 31.12 des vergangenen Jahres auf die Sportfachverbände der jeweiligen Sportart aufgeteilt. Dies gilt auch für die Sockelbeträge.

§ 6

Bestandschutz für Sportfachverbände

Die Voraussetzungen nach § 3 gelten nicht für Sportfachverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufnahmeordnung bereits Mitglied des BSB sind.